

Datum 21.12.2017

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-004/2018

Gegenstand: Pflanzliste der Stadt Chemnitz zur Anwendung in der Bauleitplanung

Einreicher: Dietmar Berger, Thomas Scherzberg, Heiko Schinkitz, Kai Tietze, Bernhard Herrmann

Es wird eingeschätzt, dass der Beschluss zulässig und rechtmäßig ist. Die Formulierung ist hinreichend bestimmt genug und abstimmungsfähig. Auf der Rechtsgrundlage des § 9 BauGB „Inhalt des Bebauungsplans“: **Abs. 1 Nr. 20 die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Nr. 25 BauGB für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** sind im Rahmen der vorgenannten Festsetzungen Pflanzenlisten möglich. Ebenso in Satzungen nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB. Gemäß § 1 (7) BauGB gilt: *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.* D. h. die Festsetzungen betreffen immer nur begründete Teilbereiche des Satzungsgebietes (städtebaulich begründet sind Stadtgestaltung, naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen des Boden-, Wasser-, Klima-, Luft- und Artenschutzes (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB i. V. m. dem Naturschutz-, Boden- und Wasserrecht). Die Festsetzungen sind unter Beachtung der notwendigen Angemessenheit und Bestimmtheit zu treffen. Bei Pflanzenlisten handelt es sich richtigerweise um Artenauswahllisten, die Auswahlmöglichkeiten für den jeweiligen Grundstückseigentümer/Bauherren einräumen, jedoch abschließend sind. Aufgrund der Konkretheit der Beteiligten können in vorhabenbezogenen B-Plänen, VEPI und bei städtischen Flächen ausnahmsweise für Teilflächen und im einvernehmlichen Verfahren die Verwendung ganz bestimmter Pflanzenarten festgesetzt werden. In der Regel werden bei festgesetzten Straßenbäumen (zum Anpflanzen und Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a oder b BauGB) und öffentlichen Grünflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 15) keine Pflanzenarten festgesetzt – sofern es sich nicht um Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs/Ersatzes oder des Artenschutzes handelt –, da die Ausführung in der Zuständigkeit der städtischen Fachämter liegt. Eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Verwendung „klimagerechter Arten“ bei Straßenbäumen unter den jeweils speziellen Stadtbedingungen durch das zuständige Grünflächenamt/Tiefbauamt ist z. B. die GALK-Straßenbaumliste des GALK e. V. des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (www.galk.de) die ständig dem Forschungsstand entsprechend fortgeschrieben wird. Das Stadtplanungsamt hat für naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für Maßnahmen des Artenschutzes die Vorgaben des städtischen Umweltamtes maßgebend zu berücksichtigen. Dafür liegt die Pflanzenliste „Einheimische Gehölze im Raum Chemnitz“ herausgegeben von der Stadt Chemnitz, Bürgermeister/Umweltamt vor.

Michael Stötzer
Bürgermeister

Telefon 0371 488-1961/-1962
Fax 0371 488-1996
E-Mail d6@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Dienstgebäude Annaberger Str. 89
09120 Chemnitz

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 5,
C11
Haltestelle:
Treffurthstraße

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr